



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Sturz der Mittelmächte

Nowak, Karl Friedrich

München, 1921

I. Die "23 Punkte" des Präsidenten Wilson

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84190](#)

I.

Die „23 Punkte“ des Präsidenten Wilson.

Aus der „Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918“:^{*)}

„Das Programm des Weltfriedens ist daher unser Programm, und dieses, nach unserem Daftürhalten das einzige mögliche Programm, ist das folgende:

I. Oeffentliche und öffentlich zustande gekommene Friedensverträge, denen keine geheimen internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art folgen dürfen. Die Diplomatie soll immer offen und vor aller Welt getrieben werden.

II. Vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf See außerhalb der Hoheitsgewässer im Frieden wie im Krieg, mit Ausnahme jener Meere, die ganz oder teilweise durch eine internationale Handlung zwecks Durchsetzung internationaler Verträge geschlossen werden.

III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit sie möglich ist, und Herstellung gleicher Handelsbedingungen unter allen Staaten, die sich dem Frieden anschließen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

IV. Austausch angemessener Bürgschaften dafür, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden.

V. Freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche unter strenger Beobachtung des Grundsatzes, daß bei der Entscheidung aller solcher Souveränitätsfragen die Interessen der be-

^{*)} Wiedergegeben nach: Wilson, Das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden. Herausgegeben von Legationssekretär Dr. Georg Ahrens und Privatdozent Dr. Carl Brinkmann. Verlag Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin 1919.

troffenen Bevölkerung gleiches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll.

VI. Räumung des ganzen russischen Gebiets sowie Regelung aller Fragen, die Rußland betreffen, sodaß die beste und freieste Zusammenarbeit der anderen Weltvölker ihm zu einer unbeeinträchtigten und unbehinderten Gelegenheit verhilft, seine eigne politische Entwicklung und nationale Politik unabhängig zu bestimmen und ihm eine herzliche Aufnahme in die Gesellschaft freier Nationen unter selbstgewählten Staatseinrichtungen sicher ist; und nicht nur das, sondern auch Beistand jeder Art, den es brauchen und selber wünschen mag. Die Behandlung, die Rußland in den nächsten Monaten von seinen Brudervölkern zuteil werden wird, wird der Prüfstein ihrer guten Absichten, ihres Verständnisses für seine Bedürfnisse, auch wo sie von ihren Interessen abweichen, und ihres verständigen und selbstlosen Mitgefühls sein.

VII. Belgien muß, worin die ganze Welt übereinstimmen wird, geräumt und wieder hergestellt werden, ohne jeden Versuch zur Beschränkung seiner Souveränität, die es in gleicher Weise wie alle andern freien Nationen genießt. Keine andere einzelne Handlung wird wie diese dazu dienen, unter den Völkern das Vertrauen in die Rechte wiederherzustellen, die sie selbst sich zur Regelung ihrer Beziehungen untereinander gesetzt haben. Ohne diesen heilenden Eingriff sind Bau und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert.

VIII. Alles französische Gebiet sollte befreit und die besetzten Teile wiederhergestellt, das Unrecht aber, das Frankreich von Preußen im Jahre 1871 in Elsaß-Lothringen zugefügt wurde und fast ein halbes Jahrhundert den Weltfrieden gestört hat, sollte wiedergutmacht werden, damit der Friede im Interesse aller wieder gesichert wird.

IX. Eine Berichtigung der Grenzen Italiens nach dem klar erkennbaren nationalen Besitzstand sollte durchgeführt werden.

X. Den Völkern Oesterreich-Ungarns, deren Platz unter den anderen Nationen wir gewährleistet und sichergestellt

zu sehen wünschen, müßte freiester Spielraum zu selbstständiger Entwicklung gegeben werden.

XI. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt und die besetzten Gebiete zurückerstattet werden; Serbien sollte einen freien und sicheren Zugang zur See erhalten, und die Beziehungen der Balkanstaaten zueinander sollten durch freundschaftliche Verständigung auf den geschichtlich feststehenden Linien der Zugehörigkeit und des Volkstums bestimmt werden; auch müßten völkerrechtliche Sicherungsverträge über die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des Gebiets der Balkanstaaten gegeben werden.

XII. Den türkischen Teilen des gegenwärtigen Osmanischen Kaiserreichs sollte unbedingte Selbständigkeit gesichert werden. Aber den anderen Nationalitäten, die jetzt unter türkischer Herrschaft stehen, sollte völlige Sicherheit des Lebens und ganz ungestörte Gelegenheit zu selbstständiger Entwicklung gesichert werden; die Dardanellen sollten als freie Durchfahrt den Schiffen und dem Handel aller Nationen unter völkerrechtlichen Bürgschaften dauernd geöffnet werden.

XIII. Ein unabhängiger polnischer Staat sollte errichtet werden, alle Länder, die von einer unzweifelhaft polnischen Bevölkerung bewohnt sind, umfassen und einen freien sicheren Zugang zur See erhalten. Seine politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit seines Gebiets sollte durch völkerrechtlichen Vertrag gewährleistet werden.

XIV. Es muß eine allgemeine Vereinigung der Völker unter bestimmten Vertragsbedingungen gebildet werden, um großen wie kleinen Nationen gleichermaßen ihre politische Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets zu gewährleisten.

Aus der „Ansprache an die beiden in gemeinsamer Sitzung versammelten Häuser des Kongresses am 11. Februar 1918“:

„Die anzuwendenden Grundsätze sind die folgenden:
Erstens, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Falle innewohnenden Ge-

rechtheit und solchen Ausgleichungen aufgebaut sein muß, die mit größter Wahrscheinlichkeit einen Frieden von Dauer herbeiführen können.

Zweitens, daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatshoheit zur anderen verschachert werden dürfen, als ob sie bloße Sachen oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer verrufenen Spiele des Mächtegleichgewichts; sondern

Drittens, daß jede durch diesen Krieg aufgeworfene Gebietsfrage im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen gelöst werden muß, und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder eines Kompromisses zwischen Ansprüchen wetteifernder Staaten; und

Viertens, daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitgehendste Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, in das Ergebnis aufzunehmen.

Aus der „Ansprache im Metropolitan Opera House in New-York für die 4. Freiheitsanleihe am 27. September 1918“:

„Es sind noch Einzelheiten notwendig, um zu erreichen, daß sie weniger wie eine These klingen und mehr wie ein praktisches Programm. Folgendes sind einzelne der besonderen Punkte, und ich gebe sie mit um so größerem Vertrauen kund, als ich sie mit Bestimmtheit für diejenigen erklären kann, die die Auffassung der Regierung von ihrer Pflicht beim Friedensschluß wiedergeben.

Erstens, die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigten kennt und keine Abstufungen, sondern nur gleiche Rechte für die beteiligten Völker.

Zweitens, kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens ge-

macht werden, wenn es sich nicht mit dem gemeinsamen aller verträgt.

Drittens, in der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keinen Verein, kein Bündnis und auch keine besonderen Verträge oder Vereinbarungen geben.

Viertens und mehr im Einzelnen: Es kann innerhalb des Bundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, keine Anwendung von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung in irgendeiner Form, außer insoweit als die Vollmacht zu wirtschaftlicher Bestrafung durch Ausschluß von den Weltmärkten dem Völkerbunde selbst als Zucht- und Machtmittel übertragen wird.

Füftens, alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen vollinhaltlich der übrigen Welt mitgeteilt werden. Die besonderen Bündnisse und wirtschaftlichen Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle von Plänen, die Kriege heraufbeschwören. Ein Friede, der dies nicht in bestimmten Ausdrücken ausschlösse, wäre unaufrichtig und ungewiß.“